

TARIFBLATT
- gültig ab 1. Januar 2021 -

1. Preise

a) Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ist das Entgelt für die gelieferte Wärmemenge.

Er beträgt je kWh (Kilowattstunde) 0,07172 €

b) Messpreis

Der Messpreis beträgt monatlich für einen Wärmemengenzähler 15,79 €

c) Emissionspreis

Das Entgelt für CO₂-Emissionen ergibt sich aus der unter Ziffer 3 c) genannten Preisanpassungsklausel und wird ab dem 01.01.2021 in Rechnung gestellt.

Auf die vorgenannten Preise wird die Mehrwertsteuer mit dem jeweils geltenden Satz gesondert in Rechnung gestellt.

2. Hausanschlusskostenbeitrag

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist gemäß § 10 Abs. 5 der AVBFernwärmeV berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung eines Hausanschlusskostenbeitrages zu verlangen, der auf Basis der tatsächlichen Baukosten ermittelt wird.

3. Preisänderung

Die unter 1 genannten Preise ändern sich im Fall einer Änderung der nachstehenden Kostenfaktoren gemäß den folgenden Revisionsformeln :

a) Arbeitspreis:

$$AP = AP_0 \left(0,15 + 0,65 \frac{H_{03}}{H_{030}} + 0,20 \frac{LH_{02}}{LH_{020}} \right)$$

b) Messpreis:

$$MP = MP_0 \frac{GWE_{01}}{GWE_{010}}$$

c) Emissionspreis:

$$EP = 0,8 * EP_0 * \frac{nEHS}{nEHS_0}$$

Hierbei bedeuten:

- AP = neuer Arbeitspreis
- AP₀ = der unter Ziffer 1 a genannte Arbeitspreis, Durchschnitt 2019
- H₀₃ = neuer durchschnittlicher Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Holz in Form von Plättchen und Schnitzeln, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in der Fachserie 17, Reihe 2 im Abrechnungszeitraum
- H₀₃₀ = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Holz in Form von Plättchen und Schnitzeln, Basiswert = 89,0 (Basis 2015 = 100), Durchschnitt 2019
- LH₀₂ = durchschnittlicher Verbraucherindex für Deutschland, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der Fachserie 17, Reihe 7.1, Verbraucherindex für Deutschland, 1.1 Gliederung nach Verwendungszweck Fernwärme u. a., SEA-VPI-Nr. 0455 im Abrechnungszeitraum
- LH₀₂₀ = Verbraucherpreisindex für Deutschland, Gliederung nach Verwendungszweck Fernwärme u. a. (siehe LH₀₂)
Basiswert = 98,1 Punkte (Basis 2015 = 100), Durchschnitt 2019
- MP = neuer Messpreis
- MP₀ = der unter Ziffer 1 b genannte Messpreis, Durchschnitt 2019
- GWE₀₁ = durchschnittliche tarifliche Basisvergütung in der Vergütungsgruppe B 2 lt. Manteltarifvertrag für Arbeitnehmer der Tarifgruppe STEAG im Arbeitgeberverband von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e. V. im Abrechnungszeitraum
- GWE₀₁₀ = tarifliche Anfangsvergütung in der Tarifgruppe B 2 (siehe GWE₀₁)
Basiswert = 19,54 € bei 165 h/Monat, Durchschnitt 2019
- EP = aktueller Emissionspreis Wärme in ct/kWh
- EP₀ = Basiswert Emissionspreis in ct/kWh im Jahr 2021
Basiswert = 0,0710 ct/kWh
- nEHS = Gültiger CO₂-Preis für die Emission einer Tonne CO₂. In den Jahren 2021 bis 2025 werden die folgenden CO₂-Preise entsprechend § 10 Abs. 2 BEHG Anwendung finden (in der jeweils gültigen Fassung)
- | | |
|-------|---------------------------|
| 2021: | 25,00 €/t CO ₂ |
| 2022: | 30,00 € t CO ₂ |
| 2023: | 35,00 €/t CO ₂ |
| 2024: | 45,00 €/t CO ₂ |
| 2025: | 55,00 €/t CO ₂ |
- nEHS₀ = 25,00 €/t CO₂ Startpreis für das Kalenderjahr 2021.

Die Anpassung des Emissionspreises erfolgt jeweils zum Beginn eines Kalenderjahres

In 2026 sollen sich die Preise für die Emissionszertifikate mittels Versteigerungen bilden, dabei wird ein Preiskorridor je Emissionszertifikat von 55,00 € (Mindestpreis) und 65,00 € (Höchstpreis) festgelegt. FVU ist berechtigt den Emissionspreis dann beginnend mit dem Jahr 2026 an die neuen Verhältnisse anzupassen.

Die Neuberechnung und Anpassung der Preise gemäß den Preisänderungsformeln erfolgt für jeden Abrechnungszeitraum innerhalb des darauffolgenden Abrechnungszeitraumes. Für die an Indizes gebundenen Preisbestandteile gilt das arithmetische Mittel der Monate Januar bis Dezember. Für die an Lohn gebundenen Preisbestandteile kommt das arithmetische Mittel zur Anwendung.

4. Wärmemessung

Die Messung der abgenommenen Wärmemenge erfolgt in der Übergabestation mittels eines dort installierten Wärmemengenzählers.

Das FVU ist berechtigt, eine Einschätzung des Wärmeverbrauchs vorzunehmen für den Fall, dass der Wärmemengenzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

5. Rechnungslegung und Bezahlung

Die Rechnungslegung erfolgt für den Abrechnungszeitraum (01.01. – 31.12.) innerhalb des darauffolgenden Abrechnungszeitraums. Während des Abrechnungszeitraums hat der Kunde bis zum 10. eines jeden Monats an das FVU eine Abschlagszahlung in Höhe von 1/11 der vom FVU zu ermittelnden voraussichtlichen Jahreskosten zu entrichten. Die Abschlagsbeträge können vom FVU im Laufe des Abrechnungszeitraumes geändert werden. Der sich aus der Endabrechnung ergebende Saldo ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Rechnung auszugleichen.

Werden Zahlungen nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit geleistet, so werden für jede schriftliche Mahnung 2,56 € zuzüglich Mehrwertsteuer berechnet. Bei Zahlungsverzug kann das FVU Verzugszinsen in Höhe des von ihm zu zahlenden banküblichen Zinssatzes zuzüglich Mehrwertsteuer berechnen.

6. Änderungen des Mess- und Abrechnungssystems

Die in Ziffer 4 enthaltenen Bestimmungen über die Wärmemessung sowie die in Ziffer 5 enthaltenen Bestimmungen über Rechnungslegung und Bezahlung können vom FVU durch öffentliche Bekanntgabe geändert werden.

7. Gültigkeit der AVBFernwärmeV

Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften der Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)“ vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, S. 742), geändert durch die Verordnung zur Änderung der energieeinsparrechtlichen Vorschriften vom 19. Januar 1989 (BGBl. I, S. 112).